

# Schweizerisches Bundesblatt.

XII. Jahrgang. I.

Nr. 17.

4. April 1860.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einkaufsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

## B e r i c h t

der

Kommission des Nationalrathes in der Savoyerfrage.

(Vom 2. April 1860.)

Lit.!

Die Kommission, welche Sie zur Prüfung und Begutachtung der Botschaft des Bundesrathes, betreffend die Savoyerfrage, niedergesetzt haben, glaubt gleich im Eingange ihres Berichtes hervorheben zu sollen, daß die Rücksicht auf die Interessen des Vaterlandes ihr die Pflicht auferlegt, bei der Besprechung der vorliegenden in mehrfacher Beziehung sehr delikatens Frage eine gewisse Zurückhaltung zu beobachten, welcher Statt zu geben sie sonst keinerlei Veranlassung hätte. Die Kommission hofft, sich der Ueberzeugung hingeben zu dürfen, daß Sie diese Zurückhaltung in ihrem rechten Lichte zu würdigen und deßhalb auch zu ehren wissen werden.

Die Erörterung der Rechte, welche der Schweiz gegenüber den neutralisirten Gebietstheilen von Savoyen zustehen, scheint uns zu keinen ausgedehnten Ausführungen Veranlassung geben zu können. Ist auch die Frage bestritten, welche Bedeutung dem Friedensvertrage von 1564, der von den unbetheiligten Eidgenössischen Ständen zwischen Bern und dem Herzoge von Savoyen vermittelt worden ist, zur Zeit noch beizumessen sei, so steht hinwieder unwidersprochen fest, daß gemäß der Wienerkongressakte die Provinzen Chablais und Faucigny und alles von Ugene nördlich gelegene Land in der durch alle Mächte gewährleisteten Schweizerischen Neutralität inbegriffen sein sollen, in der Art, daß, so oft die der Schweiz benachbarten Mächte sich im Zustande wirklich ausgebrochener

oder unmittelbar bevorstehender Feindseligkeiten befinden würden, die Truppen Sr. Majestät des Königs von Sardinien, welche allfällig in jenen Provinzen stehen möchten, sich zurückzuziehen haben, zu welchem Ende sie ihren Weg durch das Wallis sollen nehmen können, und daß keine andere bewaffnete Truppen irgend einer Macht sich dort aufhalten oder durchziehen dürfen, mit Ausnahme derjenigen, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft daselbst aufzustellen für gut finden würde. Es geht somit eine ausdrückliche Vorschrift des zur Zeit in Europa geltenden öffentlichen Rechtes dahin, daß die Neutralität der Schweiz auch die aufgezählten Gebietstheile von Savoyen in sich begreife, und es kann sich daher vorkommenden Falles außer den Mächten, welche bei der Wienerkongressakte mitgewirkt, auch die Schweiz auf diese Vorschrift des öffentlichen Rechtes berufen.

Mit dem Rechte geht aber hier auch das politische Interesse Hand in Hand. Die Neutralität der Schweiz, welche sich nach der Wienerkongressakte auch auf die mehrerwähnten Gebietstheile von Savoyen erstrecken soll, liegt vorerst, wie dieß in unserm Vaterlande ganz allgemein anerkannt wird, im eigenen Interesse der Schweiz. Daß sie aber auch „dem wahren Interesse aller Europäischen Staaten entspreche“, ist in der „Anerkennungs- und Gewährleistungsurkunde der innewährenden Neutralität der Schweiz und der Unverletzbarkeit ihres Gebietes“, welche im Jahr 1815 von den Mächten der Schweiz zugestellt wurde, ausdrücklich ausgesprochen.

Wenn nunmehr das gesammte Savoyen von Sardinien an Frankreich übergehen soll, so kann zu behaupten versucht werden, es bleibe, ob Savoyen Frankreich oder Sardinien gehöre, die durch das öffentliche Recht unseres Welttheiles und durch das politische Interesse der Schweiz und Europas gebotene Neutralisirung der bekannten Savoyischen Gebietstheile in ihrem unverkürzten Besande. Diese Behauptung, die einen formellen Schein für sich hat, ist aber in der Wirklichkeit nicht begründet. Jede weitere Beweisführung hiefür ist uns dadurch erspart, daß die französische Regierung dieß selbst anerkannt hat.

Kann nun aber um dieser Neutralisirung eines Theiles von Savoyen willen der Satz aufgestellt werden, es müsse Savoyen in aller Zukunft und auf ewige Zeiten genau so bleiben, wie es war, als im Jahre 1815 jene Neutralisirung ausgesprochen wurde? Wir glauben, eine solche Forderung würde zu weit gehen. Indem wir dieses anzuerkennen keinen Anstand nehmen, halten wir dagegen hinwieder dafür, daß der politische Gedanke, welcher im Jahr 1815 der Neutralisation eines Theiles von Savoyen zu Grunde lag, bei veränderten Verhältnissen, welche eine Fortdauer dieser Neutralisirung nicht gestatten, einen diesen veränderten Verhältnissen entsprechen-

den Ausdruck erhalten müsse. Die Beantwortung der Frage, worin dieser Ausdruck zu finden sei, scheint uns so ziemlich der Mittelpunkt der Savoyerrangelegenheit, soweit die Schweiz sich mit derselben zu beschäftigen hat, zu sein. Die einfachste und für die Schweiz wünschenswertheste Lösung würde allerdings in der Abtretung der von dem Bundesrathe beanspruchten Gebietstheile des neutralisirten Savoyens an die Eidgenossenschaft liegen. Daherige Untersuchungen und Erörterungen werden den Hauptgegenstand der Verhandlungen zu bilden haben, welche zur Zeit zwischen der Eidgenossenschaft und den betheiligten Staaten des Auslandes, betreffend die Beziehungen der Schweiz zu der Savoyerrfrage, sowie zwischen den letztern Staaten unter sich gepflogen werden.

Sind diese Verhandlungen etwa als überflüssig, weil selbstverständlich fruchtlos oder, wenn nicht so viel behauptet werden will, doch als erschöpft und erfolglos geblieben, anzusehen? Die Commission kann weder die eine, noch die andere Frage bejahen. Sie hält vorerst dafür, es liege in der Aufgabe jedes Staates und in derjenigen eines kleinen nicht weniger, als in der eines großen, bei Verwickelungen, welche sich mit andern Staaten ergeben, zunächst alle Mittel zu versuchen, welche eine annehmbare Verständigung herbeizuführen geeignet sind. Sodann hat die Commission die Ueberzeugung gewonnen, daß die Verhandlungen, welche die Schweiz, betreffend die Beziehungen unseres Landes zu der Savoyerrangelegenheit bis anhin gepflogen und theilweise erst in neuerer Zeit angeknüpft hat, durchaus nicht als erschöpft anzusehen sind. Die Commission glaubt sich zur Unterstützung ihrer Anschauungsweise auf verschiedene Thatsachen berufen zu können. Eine erste solche Thatsache erblicken wir in der der Volkstafel des Bundesrathes beigedruckten Note des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den französischen Geschäftsträger bei der Eidgenossenschaft vom 26. März. In dieser Note, von welcher der französische Geschäftsträger dem Bundespräsidenten eine Abschrift zu übergeben beauftragt war, wird der Eidgenossenschaft offizielle Kenntniß von dem Art. 2 des unter dem 24. März in Turin zwischen Frankreich und Sardinien, betreffend Abtretung von Savoyen und Nizza an Frankreich abgeschlossenen Vertrages gegeben, welcher folgender Maßen lautet: „Es ist verabrechet, daß Se. Majestät der König von Sardinien die neutralisirten Gebietstheile von Savoyen nur unter den Bedingungen, unter welchen er sie selbst besitzt, abtreten kann und daß es Sache Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen sein wird, sich in dieser Beziehung sowohl mit den Wienerkongressmächten als mit der Eidgenossenschaft zu verständigen und ihnen diejenigen Garantien zu geben, welche aus den Bestimmungen hervorgehen, deren in dem gegenwärtigen Artikel gedacht ist.“ Der Kaiser der Franzosen hat also die förmliche Verpflichtung übernommen, sich in Betreff der neutralisirten Gebietstheile von Savoyen

sowohl mit den Wienerkongressmächten als mit der Eidgenossenschaft zu verständigen. Unter Hinweisung auf diese Verpflichtung sagt dann der französische Minister in der Note vom 26. März: „der Bundesrath sei nunmehr sicher zu den Garantien mitsprechen zu können, welche in Folge einer europäischen Verständigung als die geeignetsten erscheinen, um den Inhalt der die eventuelle Neutralität eines Theiles von Savoyen betreffenden Bestimmungen in ihren Beziehungen zu der immerwährenden Neutralität der Schweiz zu verwirklichen, und es habe daher der Bundesrath nicht die Befürchtung zu hegen, daß diese Angelegenheit, deren Wichtigkeit die französische Regierung ausdrücklich anerkannt habe, nicht auf eine befriedigende Weise werde geregelt werden.“ Die Commission glaubt, es sei der Schweiz in dieser Note ein bedeutungsvoller Anhaltspunkt geboten, um ihre Rechte und Interessen in Betreff der neutralisirten Gebietstheile von Savoyen auf dem Wege weiterer Unterhandlung in angemessenster Form zur Sprache und Geltung bringen zu können. Eine fernere Thatsache, auf welche sich die Commission zur Erhärtung ihrer Behauptung, daß die diplomatischen Unterhandlungen noch nicht als erschöpft zu betrachten seien, berufen zu sollen glaubt, besteht darin, daß die Note, welche der Bundesrath am 19. März an die Mächte, welche die Wienerkongressakte unterzeichnet haben, gerichtet und in der er die Vermittlung derselben zum Zwecke der Wahrung der Rechte und Interessen der Schweiz gegenüber dem neutralisirten Savoyen nachgesucht hat, bis zur Stunde von keiner dieser Mächte mit Ausnahme von Frankreich beantwortet worden ist. Es scheint uns der einfachen Hervorhebung dieser Thatsache zu bedürfen, um zu beweisen, daß auch in der eben angegebenen Richtung, die Verhandlungen noch nicht als erschöpft angesehen werden dürfen. Endlich hat die Commission bei der Durchsicht der Akten und auch in Folge anderweitiger Mittheilungen, die ihr gemacht worden sind, den Eindruck empfungen, daß die Schweiz sich sehr wahrscheinlich einer Täuschung hingeben würde, wenn sie den Standpunkt einnähme, als wäre für sie auf dem Gebiete der Unterhandlungen nichts mehr zu erreichen.

Indem also die Commission die Versuche, eine gütliche Verständigung herbeizuführen, durchaus noch nicht für erschöpft hält, wünscht sie, daß der Bundesrath die von ihm angehobenen Verhandlungen mit den Mächten nachdrücklich fortsetze. Die Commission hält dafür, es sei in dieser Richtung alle diejenige Mühsrigkeit zu entwickeln, welche zu einer ersprießlichen Erledigung der vorliegenden Angelegenheit zu führen geeignet ist. Wenn der Bundesrath bei diesen Verhandlungen nach Kräften darauf Bedacht nimmt, daß nicht durch Veränderungen des Status quo einer den Interessen der Schweiz entsprechenden Lösung der obwaltenden Verwick-

lung vorgegriffen werde, so kann die Commission diesem Verfahren nur ihre Zustimmung geben. Bereits sind in einer und zwar in der wichtigsten Richtung Zusicherungen ausgewirkt worden. Wir hoffen, daß es möglich sein werde, noch in weiterem Umfange solche erhältlich zu machen.

Damit der Bundesrath die Unterhandlungen mit desto mehr Nachdruck führen könne und damit er sich überhaupt in eine Lage versetzt sehe, welche der schwierigen Stellung, in der er sich befindet, angemessen ist, rath die Commission Ihnen, dem Bundesrathe die von ihm verlangten Vollmachten zu ertheilen. Die Commission hat die Ueberzeugung gewonnen, daß der Bundesrath von diesen Vollmachten einen Gebrauch machen wird, der, indem er Besonnenheit mit Festigkeit vereinigt, eben so sehr der Würde der Eidgenossenschaft wie ihrer geschichtlichen Stellung im Europäischen Staatenverbaude und der Anschauungsweise unserer Bevölkerung entspricht.

Die Commission glaubt noch des Falles Erwähnung thun zu sollen, daß die weiter zu pflegenden Unterhandlungen nicht zu einem erspriechlichen Ziele führen und daß die Situation deshalb oder aus andern Gründen eine von der gegenwärtigen wesentlich verschiedene Gestalt gewinnen würde. Sie würde es aber durchaus nicht am Platze finden, sich in diesem Berichte über alle Eventualitäten, welche etwa eintreten und über die Maßregeln, welche in Folge derselben nothwendig werden könnten, auszusprechen. Der Bundesrath beantragt der Bundesversammlung zu beschließen, daß, wenn weitere militärische Aufgebote Statt finden oder andere ernste Umstände eintreten sollten, der Bundesrath die Bundesversammlung unverzüglich wieder einzuberufen habe. Wir erblicken in diesem Antrage des Bundesrathes die Anschauung, daß wenn veränderte Verhältnisse ein Vorgehen erheischen sollten, welches gemäß den Vorschriften der Bundesverfassung in den Bereich der Befugnisse der Bundesversammlung fallen würde, die daherigen Schlußnahmen den beiden Räthen vorzubehalten wären und zwar in einer Weise, bei welcher ihnen die volle Freiheit ihrer Entschließung gewahrt bliebe. Wir erklären uns mit dieser Anschauungsweise vollkommen einverstanden und halten es kaum für nöthig, dabei noch besonders hervorzuheben, daß die Commission hinwieder den Bundesrath in der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Befugnisse zur Ergreifung aller derjenigen Maßnahmen, welche er bei dringender äußerer Gefahr zur Vertheidigung der Integrität des schweizerischen Gebietes für nothwendig erachten sollte, in keiner Weise beschränkt wissen möchte.

Am Schlusse unseres Berichtes, der schon aus dem im Eingange berührten Grunde ein nur kurzer sein konnte, angelangt, gericht es uns

zum Vergnügen, der Einsicht und Thätigkeit, welche der Bundesrath bei den bisherigen, die Savoyerfrage betreffenden Verhandlungen mit dem Auslande beurkundet hat, unsere volle Anerkennung zu zollen. Wir reihen daran den Wunsch, daß es dem Bundesrathe gelingen möge, diese die Aufmerksamkeit von ganz Europa in Anspruch nehmende Angelegenheit zu einem den Interessen unsers Vaterlandes entsprechenden Ziele zu führen.

Gestützt auf die in diesem Berichte entwickelte Auffassung der Sachlage, beehrt sich die Commission, Ihnen folgenden Beschlußentwurf vorzulegen:

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des schweizerischen Bundesrathes, betreffend die Savoyerfrage, vom 23/29. März 1860,

beschließt:

- 1) Die vom Bundesrathe bisanhin getroffenen Maßregeln sind genehmigt und der dafür erforderliche Kredit wird ertheilt.
- 2) Der Bundesrath wird fortfahren die Rechte und Interessen der Schweiz in Beziehung auf die neutralisirten Provinzen kräftig zu wahren, und insbesondere dahin zu wirken, daß bis zu erfolgter Verständigung der Status quo nicht verändert werde. Zur Anwendung aller dazu erforderlichen Mittel wird ihm Vollmacht ertheilt.
- 3) Sollten weitere militärische Aufgebote stattfinden oder andere ernste Umstände eintreten, so wird der Bundesrath die Bundesversammlung unverzüglich wieder einberufen. Inzwischen spricht die Versammlung ihre Vertagung aus.
- 4) Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieser Schlußnahme beauftragt.

Die Commission ist einmüthig. Sie hofft die gleiche Einmüthigkeit werde sich auch im Schooße der Bundesversammlung zeigen und sie zweifelt nicht daran, daß dann auch das schweizerische Volk ebenso einmüthig zu den Beschlüssen stehen werde, welche die Bundesbehörden je nach dem Gange der Ereignisse zu fassen in die Lage kommen könnten.

Die Commission benützt diesen Anlaß, Ihnen, Eit.! die Versicherung ausgezeichneter Hochachtung zu erneuern.

Bern, 2. April 1860.

Namens der Commission \*),  
Der Berichterstatter:  
Dr. A. Escher.

---

\*) Die Commission bestand aus den Herren Dr. A. Escher, Stehlin, Fazy, Dr. v. Gonzenbach, Alet, Hungerbühler, Martin, Feyer im Hof, Dr. Geer.

## **Bericht der Kommission des Nationalrathes in der Savoyerfrage. (Vom 2. April 1860.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.04.1860
Date	
Data	
Seite	547-552
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 033

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.